

Die Lengericher Presbyterial-Protokolle. Einblicke in das kirchliche und religiöse Leben der Menschen des ausgehenden 17. Jahrhunderts in der Grafschaft Tecklenburg

Christof Spannhoff

Einführung – Eheschließung – Aberkennung der Brautkrone – Wiederaufnahme der Wöchnerinnen – Gottesdienst: Ausbleiben und Teilnahme – Exkurs: Ausschweifende Festlichkeiten anlässlich kirchlicher Feiern – Armenwesen – Begräbnis – Fazit

Einführung

Den folgenden Ausführungen dienen die Protokolle der Zusammenkünfte des Lengericher Presbyteriums, die im ausgehenden 17. Jahrhundert niedergeschrieben wurden, als Grundlage. Diese Aufzeichnungen, die bereits im 19. Jahrhundert ediert und somit leicht zugänglich gemacht wurden¹, vermögen einen aufschlußreichen Einblick in das kirchliche und religiöse Leben der Menschen in der konfessionell einheitlichen Grafschaft Tecklenburg zwischen kirchlicher Norm und alltäglicher Praxis in dieser Zeit zu geben.² Dennoch fand diese wichtige Quelle in der bisherigen lokalen und regionalen Geschichtsforschung kaum Beachtung. Deshalb sollen die in ihnen enthaltenen Informationen im Folgenden einmal eingehender betrachtet und ausgewertet werden.³

-
- 1 Heinrich Friedrich Jacobson, Urkunden-Sammlung von bisher ungedruckten Gesetzen nebst Uebersichten gedruckter Verordnungen für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen, als Anhang zur Geschichte des rheinisch-westfälischen evangelischen Kirchenrechts, Königsberg 1844, S. 397–399.
 - 2 Christoph Daxelmüller, Volksfrömmigkeit, in: Grundriß der Volkskunde. Einführung in die Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie, hrsg. v. Rolf Wilhelm Brednich, 3. überarb. Aufl., Berlin 2001, S. 491–513.
 - 3 Vgl. dazu auch: Gertrud Angermann, Volksleben im Nordosten Westfalens zu Beginn der Neuzeit. Eine wachsende Bevölkerung im Kräftefeld von Reformation und Renais-

Das Presbyterium war und ist ein Teil der sogenannten „Presbyterial-Synodalen Kirchenverfassung“. Dabei handelt es sich um eine Erscheinungsform der evangelischen Kirchenverfassung, die sich aus der von Johannes Calvin begründeten reformierten Tradition herleitet, in der die kirchlichen Leitungsfunktionen gewählt, in einem von der Gemeinde nach oben aufsteigenden System einander zugeordneten Ältestenversammlungen (Presbyter, Klasse, Synode) zugewiesen werden. In diesen Versammlungen sollen Geistliche und Laien, also „Presbyter“ im eigentlichen Sinn, gleichberechtigt zusammen wirken. Das Presbyterium ist in diesem System die Versammlung auf lokaler, gemeindlicher Ebene.⁴

Spätestens mit der reformierten Kirchenordnung von 1588, die 1619 in einer revidierten Fassung in den Druck ging, wurde in der Grafschaft Tecklenburg die Synodal- und Presbyterialverfassung offiziell eingeführt.⁵ Die konkrete Arbeit der Tecklenburger Synode lässt sich allerdings erst 1652 nachweisen.⁶ Ein presbyteriales Wirken auf der Gemeindeebene kann man

sance, Obrigkeit und Wirtschaft (Minden – Herford – Ravensberg – Lippe), Münster u. New York 1995, S. XI–XV u. S. 209–216.

- 4 Alexander Hollerbach, Art. Presbyterialverfassung, in: Lexikon für Theologie und Kirche 8: Pearson bis Samuel (1999), S. 539.
- 5 Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung 1588/1619. Zum 400jährigen Jubiläum im Auftr. d. Kreissynode Tecklenburg hrsg. v. Wilhelm H. Neuser u. Gerald Dörner, Bielefeld 1988, S. 7f. Zur Reformation in der Grafschaft Tecklenburg (Auswahl) vgl.: Hans-Dieter Dölling, Die Reformation im Herrschaftsbereich der Tecklenburger, Univ. Münster (Westfalen), maschinenschriftliche Magisterarbeit 1982 (Universitäts- und Landesbibliothek Münster, CB 8440); Werner Freitag, Konfessionelle Kulturen und innere Staatsbildung. Zur Konfessionalisierung in westfälischen Territorien, in: Westfälische Forschungen 42 (1992), S. 75–191, hier besonders S. 91–98, 107–109, 156–158; Friedrich Große-Dresselhaus, Die Einführung der Reformation in der Grafschaft Tecklenburg, Münster 1918; Friedrich Ernst Hunsche, Wann begann in der Grafschaft Tecklenburg die Reformation? Die Streitigkeiten des Grafen Konrad mit seinen Nachbarn bis 1548, in: Jahrbuch für westfälische Kirchengeschichte 84 (1990), S. 63–78; Harm Kluetting, Die reformierte Konfessions- und Kirchenbildung in den westfälischen Grafschaften, in: Die reformierte Konfessionalisierung in Deutschland – Das Problem der „Zweiten Reformation“, Gütersloh 1986, S. 214–232; Ders., Zur Reformierten Konfessionalisierung des 16. Jahrhunderts in Westfalen, in: Kirche und Frömmigkeit in Westfalen. Gedenkschrift für Alois Schröer, hrsg. v. Reimund Haas u. Reinhard Jüstel, Münster 2002, S. 130–154; Anton Schindling u. Thomas Rohm, Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Lingen, in: Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung, hrsg. v. Anton Schindling u. Walter Ziegler, Bd. 3: Der Nordwesten, Münster 1991, S. 182–198; Alois Schröer, Die Reformation in Westfalen. Der Glaubenskampf einer Landschaft, Bd. 1, Münster 1979, S. 456–465.
- 6 Heinrich Friedrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen, mit Urkunden und Regesten, Königsberg 1844, § 72, S. 407.

für die Grafschaft Tecklenburg nach bisherigen Erkenntnissen ab 1675 konkret belegen. In diesem Jahr beginnen die Protokollbücher des Lengericher Presbyteriums. Die Aufzeichnungen der „Ältestenräte“ der übrigen Kirchspiele des Tecklenburger Landes stammen sämtlich aus späterer Zeit.⁷

Nach den überlieferten Unterlagen aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts setzte sich das Presbyterium in Lengerich aus den beiden Pfarrern, einem Provisor, drei Kirchenräten und den „Ältesten“ aus dem Kirchdorf und den Bauerschaften zusammen. In den übrigen Tecklenburger Kirchspielen bestand dieses Gremium aus dem Geistlichen, einem Armenprovisor und den „Ältesten“, den übrigen Presbytern. Das Presbyterium trat regelmäßig zum Abendmahl zusammen. Das unentschuldigste Fehlen anlässlich dieser Zusammenkünfte wurde mit einer Bußzahlung von drei Schillingen geahndet. In den Sitzungen berieten die Presbyter über aktuelle Anliegen der Gemeinde und beschlossen disziplinarische Maßnahmen gegen momentane Vorkommnisse im Kirchspiel.⁸ Sie bildeten das lokale Organ, das über die Einhaltung der Kirchendisziplin wachte und über die nötigen Sanktionen zur öffentlichen Kirchenbuße beriet. Diese zu überwachende und einzuhaltende „Kirchen disciplin“ wurde in der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung von 1588/1619 folgendermaßen legitimiert: „Dann / wie ein politisch Hauß vnd KriegßRegiment / ohne gewisse ordnung vnnd straff / nicht bestehen kann: Also / kann auch die Kirch / die Gotteshauß / I. Tim. 3. V.[ers] 15. genent wirt / ohn straff (wie die erfahrung lehrt) in guter ordnung nicht gehalten werden. Diese Kirchen disciplin aber / wirdt vom Herrn Jesu Christo außdrücklich befohlen / mit jrer form vnnd zweck beschrieben / vnnd angeheffter verheissung befestiget / Matth.am 18. Cap[itel]. V[ers]. 15.16,17,18. [...] Der Hauptzweck derselben Ordnung Christi / ist zweierley. Der Erste vnd principal Ende vnnd Zweck ist / daß durch diß mittel vnd werckzeug deß H. Geistes / das Reich CHRISTI [!] in seiner Jünger Hertzen / beyde im glauben vnd reiner lehr / vnd gottseligkeit deß lebens / sonderlich bey den schwachen jrrenden Schäfflein / erhalten vnnd befördert werde. Der ander finis oder zweck trifft an das gantze Corpus Ecclesiae, dz ist: die gantze Kirch / daß nit die gantze Herde angesteckt werde / durch falsche Lehr / oder gotloß leben / Es sey bey Predigern oder Zuhörern / sonder bey zeiten raht geschaffet werde. Der erste finis oder zweck scheinete auß den worten

⁷ Ebd.

⁸ Ebd.

CHRISTI [!] vom verlorenen Schaffe / Luc.15.V.[ers]4.&seq [et sequentes = und folgende Verse]. Der ander finis oder zweck ist offenbar auß der I. an die Corinth.5.vers.6. vnd an andern orten mehr.⁹

Dieser Auszug zeigt deutlich, dass die protestantische Kirchengdisziplin ursprünglich eine Gemeindegucht im Sinne gemeinschaftlicher Aufsicht war, die auf den biblischen Vorgaben basierte und bei der es darum ging, die Reinhaltung von Lehre, Sitte und Moral der Abendmahlsgemeinschaft zu gewährleisten.¹⁰ Die öffentlich vollzogene Kirchenbuße als eine religiös begründete, kollektive Handlung der Vergebung durch die Gemeinschaft und der Wiedereingliederung in die Gemeinde entwickelte sich aus einem mittelalterlichen Bußsakrament, das noch in direktem Zusammenhang mit der göttlichen Vergebung von Verstößen gegen die religiösen Vorschriften stand. Im Zuge der Reformation und Territorialisierung sowie der sich damit verstärkenden Verknüpfung von Religion und Politik fanden zunehmend jedoch auch Formen weltlicher Ehrenstrafen Eingang in diese rituelle Handlung, wie auch die Lengericher Presbyterial-Protokolle zeigen.¹¹

In den Protokollen des Presbyteriums wurden also Beschlüsse und Anweisungen verzeichnet, die aus der Sicht des Ausschusses der jeweiligen lokalen Situation Rechnung trugen. Deshalb vermitteln die aus diesen Niederschriften hervorgehenden Informationen über die kirchlichen Normen und die Sanktionen gegen abweichendes Verhalten von diesen Vorschriften einen aufschlussreichen Einblick in die Zeit ihrer Entstehung und die damaligen Lebensbedingungen. Denn die Wiederholung von Beschlüssen durch das Presbyterium kann als Indiz interpretiert werden, dass die kirchlichen Vorgaben sich nicht mit den jeweiligen ökonomischen, sozialen oder gesellschaftlichen Umständen der Gemeindeglieder vereinbaren ließen.¹² Im

9 Neuser/Dörner, Kirchenordnung, S. 119–121.

10 Heinz Schilling, Reformierte Kirchengucht als Sozialdisziplinierung? Die Tätigkeit des Emdener Presbyteriums in den Jahren 1557–1562, in: Niederlande und Nordwestdeutschland. Studien zur Regional- und Stadtgeschichte Nordwestkontinentaleuropas im Mittelalter und in der Neuzeit. Franz Petri zum 80. Geburtstag, hrsg. v. Wilfried Ehbrecht u. Heinz Schilling, Köln u.a. 1983, S. 261–327; Ders., Die Sündengucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistische presbyteriale Kirchengucht in Emden vom 16 bis 19. Jahrhundert, in: Stände und Gesellschaft im Alten Reich, hrsg. v. Georg Schmidt, Stuttgart 1989, S. 265–302, hier S. 269; Christine D. Schmidt, Sühne oder Sanktion? Die öffentliche Kirchengucht in den Fürstbistümern Münster und Osnabrück während des 17. und 18. Jahrhunderts, Münster 2009, S. 175–177.

11 Schmidt, Sühne, S. 187.

12 Ebd., S. 88f. u. S. 190.

Folgenden sollen daher einige aussagekräftige Entscheidungen vorgestellt werden, die in den ältesten Lengericher Presbyterial-Protokollen aus der Zeit von 1675 bis 1690 verzeichnet wurden.

Eheschließung

1675 wurde beschlossen, dass Braut und Bräutigam, die erst in der Kirche eintrafen, nachdem der Gottesdienst bereits begonnen hatte, einen Scheffel Roggen für die Armen geben mussten (der Beschluss musste 1682 erneut gefasst werden, so dass sich vermuten lässt, dass der erste Beschluss wenig an der vorherrschenden Situation geändert hatte).¹³ Vermutlich wird hier auf ein häufiger sich ereignendes Verspäten des Brautpaares Bezug genommen, das durch das gebräuchliche Anhalten des Brautwagens auf dem Weg zur Kirche bedingt war. So wird auch in der Tecklenburger Synode vom Lengericher Pfarrer 1689 angeregt, ob es nicht besser sei, wenn Braut und Bräutigam „ohne viel Leute in der Stille nach der Kirche“ gingen. Ferner wurde damals überlegt, ob die Zahl der Trauzeugen auf maximal vier Personen begrenzt werden sollte, weil man vermutete, dass durch die Verminderung der Beteiligten am Hochzeitszug das Brautpaar früher in der Kirche sein könne. Weiter mutmaßte man, dass durch diese Maßnahme das „Branntweinsaufen und das mutwillige Rufen und leichtfertige Singen in den Eschen und Feldern“, das sich regelmäßig nach der Eheschließung ereignete, verhindert werden könne.¹⁴ Das Brautpaar wurde also sowohl auf dem Hin- als auch auf dem Rückweg von einem Gefolge begleitet, das bestimmte Bräuche praktizierte, die mit lautstarken Akklamationen (auch mit Salutschüssen, s.u.) und musikalischen Einlagen für das Brautpaar sowie Alkoholgenuss einhergingen. Auf der Tecklenburger Synode 1691 in Lienen forderten die anwesenden Pfarrer dann, dass „bei der Copulation [von lateinisch *copulare* ‚verbinden, vereinen, zusammenfügen‘] der Hochzeiten alles spielen, schätzen und schiessen auf dem wege und gasse gänzlich abgeschafft“ werden sollte.¹⁵

Auch das sogenannte „Hausbinden“ anlässlich der Hochzeiten – vermutlich das Schmücken und Verziern des Hochzeitshauses – sollte 1675 „abgestellt“ werden, weil es dabei zu ausschweifenden Vergnügungen kam,

¹³ Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 398.

¹⁴ Ebd., S. 401. Vgl. dazu auch unten den Exkurs: Ausschweifende Festlichkeiten anlässlich kirchlicher Feiern.

¹⁵ Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 409.

die das sittliche Betragen gefährdeten.¹⁶ Aus Sicht der historischen Brauchforschung¹⁷ ist dieser Beschluss allerdings interessant, weil er belegt, dass ein dem heutigen „Kränzen“ zur Hochzeit vergleichbarer Brauch im Tecklenburger Land bereits mindestens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts existierte.¹⁸

Ziel dieser Bestimmungen und Beschlüsse, deren Übertretung mit einem Bußgeld gesühnt werden musste, war es also, das profane Beiwerk oder die „Brauchumgebung“¹⁹, die sich um die religiöse Praxis der Eheschließung rankte, einzudämmen und den eigentlichen frommen Akt der Eheschließung in den Fokus zu stellen.²⁰

Aberkennung der Brautkrone

Dieses Bestreben des Presbyteriums, den Gemeindemitgliedern die Bedeutung der eigentlichen kirchlichen Eheschließungszeremonie verstärkt in das Bewusstsein zu rufen, wird auch in einem Übereinkommen aus dem Jahr 1682 deutlich. Darin wurde geregelt, dass, wenn eine Braut bereits vor dem Kirchgang, also vor der Hochzeit, zum Bräutigam zog oder ansonsten „unzüchtig“ lebte, ihr die Brautkrone verweigert werden sollte.²¹ Der Kopfschmuck der Braut war also ein Symbol ihrer „Jungfräulichkeit“. Der Verlust dieser Jungfräulichkeit, der durch das voreheliche Zusammenwohnen gemutmaßt und vorausgesetzt wurde, ging mit dem Verlust des Anspruchs auf das Tragen der Brautkrone einher. Die Aberkennung dieses Anspruchs machte aber das aus kirchlicher Perspektive erfolgte „Fehlverhalten“ der Braut öffentlich sichtbar und für jedermann deutlich. Derartige Bestimmungen wurden somit als wirksames Mittel der Kirchenbuße und zur „Sozialdisziplinierung“ angesehen und eingesetzt. Die Braut musste auf das Symbol ihres neuen Status verzichten und verlor somit an symbolischem Kapital und folglich an gesellschaftlichem Ansehen.²²

16 Ebd., S. 398.

17 Andreas C. Bimmer, Brauchforschung, in: Grundriß der Volkskunde, S. 445–468.

18 Beiträge zur Volkskunde des Tecklenburger Landes. Sitte und Brauchtum unter besonderer Berücksichtigung des Schützenwesens, zusammengestellt u. bearb. v. Friedrich Ernst Hunsche u. Friedrich Schmedt, Ibbenbüren 1974, S. 32–52, führen in diesem Zusammenhang nur Nachweise an, die lediglich ins 19. Jahrhundert zurückreichen.

19 Andreas Holzem, Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570–1800, Paderborn 2000, S. 398–408.

20 Vgl. auch: Angermann, Volksleben, S. 210–213.

21 Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 398.

22 Schmidt, Sühne, S. 115–119.

Deshalb wurde auch auf der Tecklenburger Synode in Lienen 1691 bestimmt, dass das unwürdige Tragen der Brautkrone mit einer Strafe von einem Taler belegt werden sollte, die an den örtlichen Pfarrer zu entrichten war und zur Deckung der Synodalkosten Verwendung finden sollte.²³

In diesem Zusammenhang lässt sich empirisch nachweisen, dass das voreheliche Zusammenleben von Mann und Frau zur Zeit der Abfassung der Lengericher Presbyterialprotokolle einen realen Hintergrund hatte und nicht nur als prophylaktische Verhaltensnorm diente, die weit von der alltäglichen Lebenswirklichkeit der Menschen entfernt war. Aus den sogenannten Straf- oder Brüchtenregister, die für die Grafschaft Tecklenburg zwischen 1575 und 1621 überliefert sind, geht hervor, dass vorehelicher Beischlaf, die sogenannte „Unpflicht“, den Großteil der verzeichneten Vergehen ausmachte.²⁴ Auch die Tecklenburger Polizeiordnung aus dem Jahr 1612 geht auf dieses Verhalten ein: „Vnnd weill hin vnnd wieder hurerey, vnnd andere Vnzucht im schwange gehenn, auch viele vor dem ördentlichen Kirchgank, vnnd einsegnung, bei einander ligen, [...] So sollenn Vnsere Pastorenn Prediger vnnd Kirchrhette, wie auch Vnsere Drostenn, Beampten Richtere vnnd Burgermeistere, Darauff beßere Achtung als bißher zu geschehenn, gebenn.“²⁵

Christine D. Schmidt sieht in der Beständigkeit einer hohen Verurteilungsrates vorehelichen Geschlechtsverkehrs und dem gleichbleibenden Vorkommen als unehelich geahndeter Kinder im 17. und 18. Jahrhundert ein Zeichen für die Beharrlichkeit traditioneller Handlungsmuster der Eheanbahnung, die nicht mit dem kirchlichen Eheverständnis in Einklang zu bringen waren.²⁶

Vermutlich rührt das hier angesprochene gemeinsame Zusammenleben von Mann und Frau vor der kirchlichen Trauung noch aus vorreformatorischer Zeit her, in der sich die Auffassung durchgesetzt hatte, dass die Ehe bereits dann geschlossen sei, wenn eine Willensübereinstimmung des Paa-

²³ Ebd., S. 410.

²⁴ Christof Spannhoff, Brüchtenregister als Quelle der ländlichen Alltagsgeschichte, in: Heimat-Jahrbuch Osnabrücker Land 2009, S. 140–146.

²⁵ Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 170. Der Text der Polizeiordnung ist abgedruckt in: Quellen und Beiträge zur Orts-, Familien- und Hofesgeschichte Lienens, bearb. v. Christof Spannhoff, Bd. 1, Nordstedt 2007, S. 225–234; Zitat S. 228f.

²⁶ Schmidt, Sühne, S. 190. Vgl. dazu auch: Holzem, Religion, S. 341–359.

res gegeben war.²⁷ Diese weltliche, „heimliche“ Eheschließungsform wurde durch die Reformatoren bekämpft. Auch das Konzil von Trient (1545–1563) ordnete eine öffentliche Vermählung an.²⁸ Gegen die „Heimlichkeit“ der Eheschließung sah die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543 vor, dass das Vorhaben zum Eintritt in den Ehestand mindestens einmal durch den Pfarrer verkündet werden sollte. Die Hochzeit selbst sollte dann mit vorangehendem Gebet im Beisein frommer Leute („frommer Luide“) und mit Zustimmung („consent“) der Eltern oder Vormünder („Olderen edder Voirmunder“) an gewohnter Stelle („op gewontlicher stede“) oder an dem Ort, an der man es wünscht („edder wo me des begeret“), zusammen gegeben und verehelicht werden.²⁹ Der Ort der Trauung scheint hier noch nicht unbedingt und ausschließlich an das Gotteshaus gebunden gewesen zu sein. Die Kirchenordnung von 1588/1619 sieht dann vor, dass das Paar mit den Trauzeugen zum Pfarrer kommen und diesem „eine gute zeit zuuor“ das Hochzeitsvorhaben anzeigen sollte. Daraufhin sollten Erkundigungen in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Ehe eingezogen werden. Bevor die Hochzeit dann vollzogen werden durfte, musste das Ehevorhaben dreimal sonntags öffentlich im Gottesdienst verkündet werden. Wenn keine Hindernisse im Wege standen, sollte die Ehe anschließend „in der Kirchen für der Gemeine Gottes / durch das Wort Gottes vnd Gebett / bestettigen / vnnnd heiligen lassen“.³⁰ Hochzeiten durften laut Anweisung der Kirchenordnung nur an Tagen, an denen Gottesdienst gehalten wurde, durchgeführt werden, also unter Einschluss der gemeindlichen Öffentlichkeit, damit u.a. sich „kein verdacht der heimlichen Ehen / einschleichen möge“.³¹ Noch auf der Tecklenburger Synode, die 1691 in Lienen statt-

27 Für diese Frage aufschlussreiche Beispiele aus dem deutschen Spätmittelalter, die sich im Archiv der Apostolischen Pönitentiare in Rom erhalten haben, finden sich bei: Arnold Esch, *Wahre Geschichten aus dem Mittelalter. Kleine Schicksale selbst erzählt in Schreiben an den Papst*, München 2010, S. 33–42.

28 Neuser/Dörner, *Kirchenordnung*, S. 277, Anm. 2 zu „VII. Hauptstück: Von Ehestandseinleitung“; Hans-Wolfgang Strätz, *Art. Ehe, rechtshistorisch*, in: *Lexikon für Theologie und Kirche 3: Dämon bis Fragmentenstreit* (1995), Sp. 475–479, hier Sp. 477f.; Schmidt, *Sühne*, S. 189f; Holzem, *Religion*, S. 315f.

29 *Die Kirchenordnung der Grafschaft Tecklenburg vom 24. August 1543*, hrsg. v. Ernst Friedlaender, Münster 1870, S. 8; Oskar Kühn, *Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543*, in: *Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte 59/60* (1966/67), S. 27–48, hier S. 41.

30 Neuser/Dörner, *Kirchenordnung*, S. 136–139; Zitat S. 138.

31 Ebd., S. 138.

fund, wurde eine Strafe für Taufzeremonien oder Eheschlüsse gefordert, die ohne Dispens nicht in der Kirche, sondern zuhause stattfanden.³²

Für die historische Kleidungsforschung³³ ist in diesem Presbyteriums-Beschluss der Hinweis auf die bereits damals im Tecklenburger Land existierende und verwendete Brautkrone von Interesse.

Wiederaufnahme der Wöchnerinnen

Die gleiche Buße von einem Scheffel Roggen für die Armen, die die verspätet erscheinenden Brautleute leisten mussten, sollten auch die „Sechswöchnerinnen“ oder „Kindbetterinnen“ für verspätetes Erscheinen zum Gottesdienst geben.³⁴ Diese Angabe zeigt zum einen, dass auch im protestantischen Tecklenburger Land das katholische Reinigungsritual zur Wiederaufnahme der als „unrein“ angesehenen „Sechswöchnerin“ (Wöchnerin) in die Gemeinde nicht gänzlich abgeschafft wurde, sondern auch hier in den gottesdienstlichen Ablauf als besonderes Ereignis mit möglicherweise des Sprechens eines speziellen Dankgebetes zu Beginn integriert wurde.³⁵ Zum anderen belegt der Beschluss, dass auch diese Wiederaufnahme von der ländlichen Gemeinschaft feierlich und festlich³⁶ mit bestimmten Bräuchen begangen wurde, die folglich eine Verspätung der Sechswöchnerin bedingten. So wird auf der Tecklenburger Synode 1689 vermerkt, dass, wenn eine „Kindbetterin“, wenn sie nach der Geburt zum ersten Mal wieder am Gottesdienst teilnehme, oftmals mit einem „Comitat“ (Begleitung) erscheine. Diese Begleitpersonen waren aber – nach Meinung der Synode – durch „Brandweinsaufen“ die Verursacher der Verspätung des Kirchgangs. Deshalb schlug man vor, ob nicht die Wöchnerinnen zukünftig stets ohne Geleit zur Kirche kommen sollten.³⁷

32 Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 409f.

33 Gitta Böth, Kleidungsforschung, in: Grundriß der Volkskunde, S. 221–238.

34 Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 398.

35 Susan Karant-Nunn, The reformation of the ritual. An interpretation of early modern Germany, London u.a. 1997, S. 72–90.

36 Unter dem Begriff *Feier* wird im Folgenden ein bestimmten Ritualen folgender symbolischer Handlungsablauf im religiösen Kontext verstanden (z.B. Liturgiefeier). Im Gegensatz dazu werden hier mit den Begriffen *Fest* und *Festlichkeit* die profanen Elemente und Ausprägungen einer Feier oder festliche Aktivitäten ohne religiösen Hintergrund bezeichnet. Vgl. dazu: Katrin Keller, Vorwort, in: Feste und Feiern. Zum Wandel städtischer Festkultur in Leipzig, hrsg. v. Katrin Keller, Leipzig 1994, S. 7–16, hier S. 8f.

37 Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 401.

Gottesdienst: Ausbleiben und Teilnahme

1675 wurde zudem vorgebracht, dass häufig – während man in der Kirche Gottesdienst feierte – in den Häusern der Parochianen Festlichkeiten und Vergnügungen abgehalten wurden, die mit „Spielen, Fressen und Saufen“ einhergingen, und somit die Bewohner des Festhauses und die Gäste vom Kirchgang abhielten. Diesem Übel konnte – nach Ansicht des Presbyteriums – nur durch vermehrte „Hausvisitationen“, also Hausbesuche, die von Mitgliedern des Gremiums durchgeführt wurden, gewehrt werden. Auch dieser Beschluss musste elf Jahre später (1686) erneut verhandelt werden, was vermuten lässt, dass sich auch an diesem Zustand wenig geändert hatte.³⁸ Die Problematik wird zudem bereits in der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung von 1588/1619 thematisiert, lässt sich also für ein gutes Jahrhundert (1588–1686) nachweisen. Dort heißt es über das Verhalten an Feiertagen: „Dieweil aber das gemeine Volck an den tagen / an welchen man sich fürnemlich zur gotseligkeit vnd liebe / vben solt / mehr dann auff andere tag zu der vollereien vnnd anderer leichtfertigkeit / sich begibt / wie das (leider) viel zu viel geschehen / vnd noch täglich geschicht / So sollen beyde / Obrigkeit vnnd Kirchendiener / allen fleiß fürwenden / diese / mit ernstlichem vermanen vnd drawen deß zorns Gottes / jene / mit verbott vnd gebott / daß solches wüstes leben / dadurch Gottes Nam vnd seine heilige Ordnung gelästert vnd geschmähet / vnnd die Gemeine gärgert wirdt / abgeschaffet werde / damit der Zorn Gottes nicht / wegen solcher Vnordnung / vber die Gemeinde komme.“³⁹

Dass kein „Fremder“, also kein Nicht-Mitglied der Kirchengemeinde, ohne „Attest“, also ohne Berechtigungsnachweis zum Abendmahl, das nicht bloß viermal im Jahr, sondern monatlich stattfinden sollte, zugelassen werden durfte, wurde 1676 beschlossen.⁴⁰ Damit wurde sichergestellt, dass nur Mitglieder der Gemeinschaft am Abendmahl teilnahmen und Angehörige anderer Konfessionen sicher ausgeschlossen werden konnten. Dass das keine unbegründete Vorsichtsmaßnahme war, ist zu vermuteten, weil Lengerich im Norden eine direkte Konfessionsgrenze zum im Fürstbistum Osnabrück überwiegend von Katholiken bewohnten Kirchspiel Hagen besaß. Zudem waren weitere weitgehend katholisch geprägte Gemeinden

³⁸ Ebd., S. 398.

³⁹ Neuser/Dörner, Kirchenordnung, S. 158.

⁴⁰ Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 398.

des Osnabrücker Hochstifts (Hagen, Glane, Glandorf)⁴¹, des katholischen Territoriums des Fürstbistums Münster (Ostbevern, Greven, Saerbeck)⁴² und der zum Großteil von Katholiken bevölkerten Obergrafschaft Lingen (Brochterbeck, Ibbenbüren, Mettingen, Recke)⁴³ nicht weit entfernt.⁴⁴

Kinder oder Jugendliche – so wurde 1682 bestimmt – sollten wenigstens 15 Jahre alt und ein halbes Jahr zuvor in der „christlichen Lehre“ unterwiesen und geprüft worden sein, bevor sie zur Teilnahme am Abendmahl berechtigt waren.⁴⁵

-
- 41 Theodor Penners, Zur Konfessionsbildung im Fürstbistum Osnabrück. Die ländliche Bevölkerung im Wechsel der Reformation des 17. Jahrhunderts, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 72 (1974), S. 25–50; Franz Flaskamp, Die große Osnabrücker Kirchenvisitation an der oberen Ems. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 70 (1972), S. 51–105; Ders., Die große Osnabrücker Kirchenvisitation an der oberen Ems. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation, in: Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 71 (1973), S. 155–196; Ders., Eine wiederentdeckte Geschichtsquelle. Bernhard Matthiae's Visitation von 1653 im Bistum Osnabrück, in: Osnabrücker Mitteilungen 86 (1980), S. 24–54; Konfessionelles Nebeneinander im geistlichen Fürstentum Osnabrück. Protokolle des Generalvikars Albert Lucenius über die Visitation der Kirchen und Klöster im Osnabrücker Land (1624/25), bearb. v. Wilfried Pabst, Osnabrück 1997.
- 42 Andreas Holzem, Der Konfessionsstaat. 1555–1802, Münster 1998; Werner Schwegmann, Die Visitationen im Niederstift Münster durch die Generalvikare Dr. Joh. Hartmann und Lic. theol. Petrus Nicolartius in den Jahren 1613 bis 1631. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation im Bistum Münster, Vechta 1999; Holzem, Religion, S. 17–53; Katholische Reform im Niederstift Münster. Die Akten der Generalvikare Johannes Hartmann und Petrus Nicolartius über ihre Visitationen im Niederstift Münster in den Jahren 1613 bis 1631/32, hrsg. v. Heinrich Lackmann, Münster 2005.
- 43 Hans-Joachim Behr, Der Verlust der Herrschaft Lingen und die Bemühungen der Tecklenburger Grafen um ihre Rückgewinnung, in: Emsland/Bentheim. Beiträge zur neueren Geschichte 4 (1988), S. 7–44; Schindling/Rohm, Tecklenburg, Bentheim, Steinfurt, Lingen, S. 182–198; Wolf-Dieter Mohrmann, Die Grafschaft Lingen in der burgundischen Politik der Habsburger, in: Geschichte in der Region. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Schmidt, hrsg. v. Dieter Brosius u. a., Hannover 1993, S. 197–201; Wolf-Dieter Mohrmann, Die Grafschaft Lingen in der Politik Kaiser Karls V., in: Herrschaft und Verfassungsstrukturen im Nordwesten des Reiches, hrsg. v. Bernhard Sicken, Köln u. a. 1994, S. 113–136; Manfred Wolf, Die Entstehung der Obergrafschaft Lingen, in: Westfälische Zeitschrift 140 (1997), S. 9–29.
- 44 1755 und 1762 wurde festgelegt, dass die Konsistorialen entweder der Vorbereitung zum Abendmahl beiwohnen oder aber sich überzeugen sollten, dass „Niemand zugelassen werde, gegen den etwas einzuwenden wäre.“ (Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 399). 1759 wurde zudem festgelegt, dass an hohen Feiertagen das Abendmahl nicht zweimal an einem Tag, sondern jeweils einmal am ersten und zweiten Feiertag gefeiert werden sollte (ebd., S. 399).
- 45 Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 398. 1709 wird protokolliert, dass die Kinder „ordentlich“ der Katechismus-Lehre am Sonntagnachmittag beiwohnen sollten (ebd., S. 399).

Ein weiteres Ärgernis sahen die Presbyter darin, dass vielfach die Gottesdienstbesucher direkt nach der Predigt – noch vor dem ausgesprochenen Segen – die Kirche verließen. Um diesem Gebrauch Einhalt zu gebieten, sollte ab 1686 ein Mitglied des Presbyteriums („Kirchenältester“) zur Abschreckung an der Tür des Gotteshauses stehen.⁴⁶ In diesem Zusammenhang ist auch der Beschluss von 1675 zu sehen, der es „bei Strafe“ untersagte, während des Gottesdienstes vor der Kirche („am Kirchhofe“) zu stehen und zu „schwätzen“.⁴⁷ Bereits 1583/84 ist in den Tecklenburger „Accidentalia“ (Brüchten- und Gefällregistern) verzeichnet, dass „Stille zu Ringel“ für acht Personen aus der Bauerschaft Ringel die Bußgeldzahlung dafür übernahm, dass diese waren „under der Predigt umb den Kerckhoff zu Lengerke spaciren gaen“.⁴⁸ Wegen des gleichen Vergehens wurden ebenfalls im selben Jahr neun Personen („Knechte und Mans“) aus der Lengericher Dorfbauerschaft bestraft.⁴⁹ Das Problem findet aber auch bereits in der ersten Tecklenburger Kirchenordnung von 1543 Erwähnung: „Et sall under predige und allen gotlichen Ceremonien niemandt op dem kerckhove spatzeren und pleteren [wohl plaudern; C.S.] gaen, veelweniger by dem Druncke gefunden werden“.⁵⁰ Noch 1698 wird auf der Tecklenburger Synode gefragt, ob es geduldet werden solle, dass Personen während des in der Kirche stattfindenden Gebets und Gesangs auf dem Kirchhof stünden und nur zur Verkündung des Evangeliums sich in der Kirche einfänden. Die Antwort der Teilnehmer der Synode war eindeutig: Dieses Verhalten sollte weiterhin nicht geduldet werden. Widrigenfalls sollte denjenigen Personen, die sich in dieser Weise verhielten, vom Vogt oder Pfarrer selbst der Hut abgenommen und selbige in die Kirche „getrieben“ werden.⁵¹ Auch hier ist das Nichtgestatten des Tragens bzw. die Zwangsentfernung der öffentlich sichtbaren Kopfbedeckung als Symbol des sozialen Status und der gesellschaftlichen Reputation das Disziplinierungsmittel, das als zum Erzielen der erwünschten Wirkung tauglich angesehen wurde (vgl. die oben erwähnte Aberkennung der Brautkrone).⁵²

46 Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 398.

47 Ebd.

48 Gert Schumann, Geschichte der Stadt Lengerich, Bd. 1: Von den Anfängen bis zur Stadtwerdung 1727, Lengerich 1981, S. 125.

49 Ebd.

50 Friedlaender, Kirchenordnung, S. 8; Kühn, Kirchenordnung, S. 41.

51 Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 417.

52 Rudolf Hadwich, Die rechtssymbolische Bedeutung von Hut und Krone, Diss. Mainz

Auch in diesem Fall wurden durch das Einbehalten des Hutes als sozialem Statussymbol eine öffentliche Visualisierung der Kirchenbuße und eine „Inszenierung von Demut“ vorgenommen.⁵³ Die Zurschaustellung sollte dabei zum einen den Täter beschämen, zum anderen die Betrachter vor diesem Ehrverlust und vor den sicherlich damit einhergehenden Formen der Sozialdisziplinierung wie Meidung, Ausschluss, Zurückweisung, Spott etc. durch die anderen Gemeindemitglieder abschrecken.

Zum besseren Verständnis des Problems der zeitweiligen Abwesenheit von Teilen der Kirchgänger während des Gottesdienstes ist auf dessen soziale und gesellschaftliche Funktion hinzuweisen. Besonders in Streusiedlungsgebieten, in denen die einzelnen Familien oftmals weit von einander entfernt wohnten, war der sonn- oder feiertägliche Gottesdienst in der Pfarrkirche – die Zusammenkunft der Eingessenen aus allen Teilen des Kirchspiels – auch ein Ort und Zeitpunkt der Kommunikation. Hier wurden Informationen aller Art ausgetauscht, menschliche und geschäftliche Beziehungen und Verbindungen geknüpft sowie Waren- und Gütertausch betrieben.⁵⁴

Insgesamt wurde 1686 zur Disziplinierung des Verhaltens der Parochianen gefordert, dass das Kirchspiel Lengerich und seine Einwohner ein- oder zweimal im Jahr „visitiert, nach Lehre und Leben aller Glieder geforscht und dieselben zum Guten ermuntert werden“ sollten.⁵⁵

Exkurs: Ausschweifende Festlichkeiten anlässlich kirchlicher Feiern

Der in Lengerich auf Haus Vortlage lebende Reformator Johann von Münster (1560–1632)⁵⁶ beschreibt in seiner 1591 erschienenen Schrift über Vorahnungen und angebliche Erscheinungen bei der Bevölkerung nebenbei auch anschaulich den Ablauf der profanen Festlichkeiten bei einer Taufe. Zwar erfolgt auch hier die Darstellung durch die strenge Brille

1952, S. 71–87, bes. S. 80–83. Vgl. ferner zur Funktion und Bedeutung des Hutes die Quellennachweise in: Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtsprache VI: Hufenwirt bis Kanzelzehnt (1972), Sp. 126–131.

⁵³ Schmidt, Sühne, S. 113–119; Holzem, Religion, S. 383–398.

⁵⁴ Andreas Holzem, Kirche – Kirchhof – Gasthaus. Konflikte um öffentliche Kommunikationsräume in westfälischen Dörfern der Frühen Neuzeit, in: Zwischen Gotteshaus und Taverne. Öffentliche Räume in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hrsg. v. Susanne Rau u. Gerd Schwerhoff, Köln u. a. 2004, S. 447–461.

⁵⁵ Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 398.

⁵⁶ Hans Richter, Johann von Münster, in: Westfälische Lebensbilder, Bd. 4, Münster 1934, S. 112–125.

des Theologen, wie unschwer an seiner Wortwahl auszumachen ist. Aber an den sich andeutenden Ausschweifungen dürfte trotzdem kein Zweifel bestehen. Mit Sicherheit hatte von Münster bei dieser Beschreibung seine Tecklenburger Mitmenschen vor Augen:

„Wie dann jetzt mit den vnchristlichen/ vnnd allen Menschen (so wol ausser der Kirchen/ den Juden/ Turcken/ vnd Heiden/ als auch allen Menschen in der Kirchen Gottes/ den Papisten vnd Wiedertauffern/ Ja das noch viel mehr ist/ allen Rechtgläubigen Reformirten Kirchen) gar ergerlichen Kindelbieren/ leider/ bey vns noch geschicht.

Auff welchen man nicht/ oder kaum ein Wort von dem H. Sacrament der Tauff/ vnd desselben Nutz/ vnd Ursachen noch von der grossen Gabe Gottes inn bescheerung der Jungen lieben Kinder: noch von den Vermanungen die die Eltern vnd Geuattern sich vnder einander in der Forcht Gottes thun solten. Auch keine Dancksagung von der Kindbetterin für die diß daher erzeigte Leibs Gesundtheit/ vnd dergleichen Dinge nicht höret (die doch zu einem solchem Christlichen vnd ehrlichen/ messigen/ vnd zuchtigen Gastgebot recht gehören Sondern dagegen sihet man Gepreng des Geschenckes (umb welches willen die meisten Geuattern jetzt gebetten werden) vnd darnach sihet vnd höret man ein schendlich Fressen/ Sauffen/ vmbsturtzen der Kreuze/ von denen so sie nicht mehr sauffen können/ nach Sewischer art/ vnd Fluchen/ Ruffen/ vnd Schreyen/ darauff folget dann mit vrlaub für zuchtigen Ohren zu reden/ sich Vbergeben vnd Speyen/ Hurerey/ Todtschlag vnd ander Vnheil/ welche als Fruchte eines solchen Vngebürlichen Mißbrauchs eines so tewren vnnd hochwirdigen Sacraments/ sich erzeigen/ vnd vns je die Augen eröffnen solten/ wann wir nur sehen wolten. Aber solche felle schreiben wir nach Heidnischer art dem Vnglück zu/ vnnd fahren all immer fort. Lassen vns die Exempla ettlicher Leute nicht abschrecken. Du vnd ein ander must Kindelbier halten/ Soltest aber viel lieber sagen Freß vnd Sauffbier/ vnd die vnschuldigen kleinen Kinder von dem Namen dieses Zechens darvon/ lassen welche du auch die Zeit deines Schwelgens von wegen der Muhe vnd Sorg (so die Mutter / das sie dir gnug zu Fressen und zu Sauffen gebe/ vnnötig vber sich gehen lesset ihrer Nahrung zum theil beraubest/ dich aber damit vberladest vnd in gefahr Leibs vnd der Seelen setzest/ als noch für kurtzen Jaren einer Person gangen ist/ die da von solchen Kindl oder vielmehr Sauffbir) trunken heimgehen wolte / vnd darüber in der Nacht verirret/ in einem mißlachigen/ vnd tieffen Grunde/ auß welchem nicht zu kommen

war/ nach vielen elendigen Ruffen vnnd Schreyn (das viel meine Nachtbarn/ doch vnwissend gehört haben) die Seel hat auffgeben müssen.“⁵⁷

Armenwesen

Ferner wurde auf den Versammlungen des Presbyteriums das sogenannte „Armenwesen“ behandelt, also die Regelungen für die finanziellen Unterstützung derjenigen Gemeindemitglieder getroffen, die nicht in der Lage waren, die Erhaltung ihres lebensnotwendigen Auskommens selbst zu gewährleisten.

1690 wurde bestimmt, dass die Armenprovisoren, also die Verwalter der Armenkasse, immer nur auf ein Jahr gewählt werden sollten.⁵⁸ Vermutlich sollte durch diese Bestimmung eine bessere Kontrolle des Armenwesens und der betreffenden Finanzen erreicht und Amtsmissbrauch sowie Unterschlagung und illegale Bereicherung verhindert werden. Diese Vermutung hat bereits einen Anhalt in der Bentheim-Tecklenburger Kirchenordnung von 1588/1619. Dort heißt es dazu: „Damit auch die Kirchen vnd der Armen Güter [...] recht administriert vnd außgespendet werden / Daran dann bißhero groß mangel befunden / sollen in vnseren Kirchen gemeinen / Jährlichs richtige rechnungen / von den verordneten KirchenRäthen / in gegenwärtigkeit deß Pastors / an jedem Orte / vnnd vnser darzu verordneten / geschehen vnd gehalten werden. Vnd dieweil wir berichtet werden / daß etliche Kirchenrenten vnd Armen Güteren / insonderheit in vnser Graffschafft Bentheim / dauon in vielen jahren keine rechnung beschehen: Wollen wir allen vnsern Drosten vnd Beampten / befehlen / daran one verzug [zu] sein / damit von solchen Gütern gebührliche rechnung gehalten / vnnd dieselbe zu GOTTES ehren / vnderhaltung deß Kirchendienstes / vnd Armen reichen / vnnd alle vnrichtigkeit abgeschafft werden möge“.⁵⁹

Begräbnis

Auch mit dem Begräbnis setzte sich das Lengericher Presbyterium detaillierter auseinander. 1675 wurde bestimmt, dass die Verstorbenen nicht mit Pferdewagen über den Kirchhof, also den Bestattungsort, zu ihrem Grab gefahren

⁵⁷ Johann von Münster, Ein christlicher Unterricht von den Gespensten, welche bey Tag oder Nacht den Menschen erscheinen, Bremen 1591, S. 48f.

⁵⁸ Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 398.

⁵⁹ Neuser/Dörner, Kirchenordnung, S. 116–118.

ren, sondern auf einer Bahre getragen werden sollten.⁶⁰ Durch diese Bestimmung sollte das Aussehen des Begräbnisortes ansehnlich gehalten werden. Denn mit einem Wagen mussten unweigerlich fremde Gräber überfahren werden und die schweren Gefährte hinterließen – verstärkt bei nasser Witterung – tiefe Furchen im Boden, von denen u.a. eine Unfallgefahr ausging. Bereits in der Tecklenburger Kirchenordnung von 1543 wurde bestimmt: „De Kercke und Kerckhove sollen erlich und rein gehalten und verwaret werden tho ehr [zur Ehre; C.S.] gotliches Words und tho einem gedechtniße der hilligen heiligen opstandinge unses vleisches.“⁶¹ Zur Ehre Gottes und eines würdigen Angedenkens der Toten und stetiger Vergegenwärtigung der Auferstehung sollte also ein ansehnlicher Kirchhof, der um die Kirche herum befindliche Bestattungsort, dienen. In diesem Zusammenhang – das Erscheinungsbild des Kirchhofs betreffend – ist auch der Beschluss des Presbyteriums zu verstehen, dass die Landesobrigkeit ersucht werden sollte, den Bestattungsort ordentlich durch die Eingesessenen des Kirchspiels umzäunen zu lassen. Durch die Einfriedung sollte frei umherlaufendes Vieh – vor allem Schweine und Hunde als Allesfresser – daran gehindert werden, auf den Kirchhof zu gelangen und diesen als Weideplatz zu benutzen oder nicht tief genug vergrabene Leichen wieder auszugraben. So stand auch auf der Tecklenburger Synode in Lienen 1691 die Frage auf der Tagesordnung, ob es „nicht billig sei, dass die Kirchhöfe rein gehalten werden, mit keinem Holz beleget, und so zugemachet, dass sie keine Weide der Kühe, der Schweine und Gänse werden.“⁶² Auf der Tecklenburger Synode in Wersen am 22. Juni 1698 wurde beschlossen, dass der Tecklenburger Graf gebeten werden solle, bei Strafe zu verbieten, dass auf den Kirchhöfen „Schweine

60 Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 398. Vgl. dazu allgemein auch: Peter Löffler, Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Münster 1975, S. 108–151; Jan Brademann, Mit den Toten und für die Toten. Zur Konfessionalisierung der Sepulchralkultur im Münsterland (16. bis 18. Jahrhundert), Münster 2013, S. 196–204.

61 Friedlaender, Kirchenordnung, S. 8; Kühn, Kirchenordnung, S. 40.

62 Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 407. Vgl. dazu auch: Christof Spannhoff, Die Bewohner des Kirchhofs. Zur Sozialstruktur der Kirchhöfe am Beispiel des Tecklenburger Landes, in: Bekenntnis, soziale Ordnung und rituelle Praxis. Neue Forschungen zu Reformation und Konfessionalisierung in Westfalen, hrsg. v. Werner Freitag u. Christian Helbich, Münster 2009, S. 129–153; Ders., Leben ohne die Toten. Konfliktaustrag und Kompromissfindung im Kontext der Begräbnisplatzverlegungen im Kreis Tecklenburg (1780–1890), Münster 2014, S. 51–57.

und Hühner gehen, Holz und Aschenhaufen gelegt werden“.⁶³ Erst 1708 ist protokolliert, dass ohne Genehmigung des Konsistoriums „niemand einen Leichenstein setzen“ lassen sollte. Auch durch das unkoordinierte Aufstellen von Grabsteinen nach Gutdünken wurde die Ansehnlichkeit des Kirchhofs gemindert. Möglicherweise ist der Vermerk aus dem Jahr 1708 ein Hinweis darauf, dass erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts vermehrt Grabsteine zur individuellen Grabkennzeichnung Anwendung fanden und ihre Errichtung erst jetzt einer strengeren Regelung und Kontrolle bedurfte.

Am 8. September 1678 ordnete das Lengericher Presbyterium das Bestattungswesen auf dem Lengericher Kirchhof in Bezug auf die Einwohner der nördlich des Teutoburger Waldes gelegenen Bauerschaft Schollbruch neu.⁶⁴ Es wurde vereinbart, dass wenn eine Person starb und die Familie des Verstorbenen Pferde besaß, die Leiche mit Hilfe dieser Pferde und einem Wagen zum Lengericher Kirchhof gebracht werden sollte. Diese Übereinkunft ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass zuvor, selbst wenn die Familie des Verstorbenen genügend Pferde besaß, die nachbarschaftliche Pflicht bestand, dass der „Fuhrnachbar“ diesen Dienst zu übernehmen hatte.⁶⁵ Nur wenn im Hause des Verstorbenen keine Pferde vorhanden waren, musste der nächste Nachbar seine Zugtiere zur Verfügung stellen. Ferner wurde festgelegt, dass die nächsten vier Nachbarn des Verstorbenen das Grab auf dem Kirchhof „machen“ sollten, d.h. die Grube auszuheben hatten. Diese Bestimmung wurde getroffen, weil in der Vergangenheit einige Einwohner der Bauerschaft versucht hatten, dieser Pflicht zu entgehen.⁶⁶ Da im Dokument explizit darauf hingewiesen wird, dass auch Heuerleute, Backhäusler (also Bewohner der Backhäuser) und Leibzüchter (Altenteiler) zu diesem Dienst verpflichtet waren, ist davon auszugehen, dass zuvor versucht worden war, die Begräbnispflichten nur den Bauern zu überlassen. Wenn ein Einwohner der Bauerschaft verstorben war, sollte aus jedem Hause zumindest eine Person den Leichenzug zum Grabe begleiten. Deviantes Verhalten, also das Ausbleiben,

⁶³ Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 416.

⁶⁴ Ebd., S. 397.

⁶⁵ Beiträge zur Volkskunde, S. 52–54 u. S. 75–81, führen in diesem Zusammenhang nur Nachweise an, die lediglich ins 19. Jahrhundert zurückreichen. Vgl. allgemein zur Leichenfolge: Löffler, Studien, S. 75–107; Christof Spannhoff, Begräbnisformen und Trauerrituale im nördlichen Münsterland im 18. und 19. Jahrhundert, in: Nordmünsterland. Forschungen und Funde 1 (2014), S. 10–96, hier S. 29–31.

⁶⁶ Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 397.

sollte mit einem halben „Kopstück“ (Rechnungsmünze), das den Armen zugute kommen sollte, sanktioniert werden. Als einzig anzuerkennende Entschuldigung wurde der Krankheitsfall eingeräumt. Diese Bestimmung hatte den Hintergrund, dass durch die Verweigerung des Grabaushebens und des Leichenbegängnisses dem Verstorbenen Frieden und Versöhnung, Anerkennung und Ehre entzogen wurden.⁶⁷ Die Teilnehmer des Leichenzuges hatten sich am Haus des Verstorbenen einzufinden und von dort aus die Leiche zum Grabe zu geleiten. Explizit wird ein „hin und wieder herumlaufen, bis man die Leiche im Dorfe oder uff dem Kirchhof habe“ als unerwünscht bezeichnet.⁶⁸ Damit dürfte u.a. gemeint gewesen sein, dass die Beerdigungsteilnehmer den kürzesten Weg zu machen suchten und sich vermutlich erst dem Leichenzug anschlossen, wenn er in der Nähe ihrer Wohnung vorüber kam. Durch diesen Gebrauch war aber auch eine Feststellung der Anwesenheit aller Beteiligten schwierig.

Doch brachten diese Leichenzüge auch Probleme mit sich. Durch die Vielzahl der Beteiligten und das oftmalige Anhalten bzw. das Beköstigen der Teilnehmer vor, während und nach dem Zug kam es dazu, dass die Leiche nicht zum festgesetzten Zeitpunkt auf dem Kirchhof eintraf. So wurde auf der Tecklenburger Synode in Wersen 1698 die Frage gestellt, ob es nicht rechtens sei, dass es bei Strafe verboten werden sollte, einen Toten zu spät zum Kirchhof zu bringen, so dass der Gottesdienst bis nach zwei, in einigen Fällen sogar erst nach drei Uhr aufgehalten wurde. Die Antwort der Synodenteilnehmer war eindeutig: Der Tote sollte zur rechten Zeit und vornehmlich am Sonntag exakt um zwei Uhr zum Kirchhof gebracht werden.⁶⁹ Auf der Synode in Lienen 1691 war noch die Frage erörtert worden, ob es „nicht ins künftige die Todten, ohne Bier und Wein zu schenken und Confect dabei zu praesentiren, müssen zur Erde bestattet werden“. Die Anfrage bezog sich dabei auf die geschehene „grosse Unordnung zu Teklenburg“. Möglicherweise hatten sich die Einwohner des Burgstädtchens zuvor beim Umfang der Bewirtung der Trauergäste, die als Indikator der sozialen und gesellschaftlichen Stellung des Verstorbenen und seiner Angehörigen angesehen wurde, überboten. Zudem kam es auch deshalb – als unschöne Nebenerscheinung

⁶⁷ Holzem, *Religion*, S. 436 u. 438; Spannhoff, *Begräbnisformen*, S. 10–55.

⁶⁸ Jacobson, *Urkunden-Sammlung*, S. 397.

⁶⁹ Jacobson, *Urkunden-Sammlung*, S. 416f.; Spannhoff, *Begräbnisformen*, S. 37–39. Zu den Leichenwegen allgemein: Ebd., S. 56–70.

der ausufernden Gelage anlässlich von Beerdigungen – häufig zu Ausfallerscheinungen bei den Trauergästen.⁷⁰ Doch war es schwierig, am Totenmahl Abstriche vorzunehmen; war es doch das eigentlich ursprüngliche Hauptanliegen, zum letzten Mal die Gemeinschaft mit dem Toten zu pflegen.⁷¹

Zudem wurde zur Abhilfe dieses Missstandes angeregt, dass die Pfarrer es befördern sollten, dass die „Leich-Procession“ früher anfangen sollte und „man um 1 Uhr zur Kirche gehen müsse“. ⁷² Diese Angabe lässt vermuten, dass die Trauergäste, die vielfach eine längere Anreise hatten, bereits zu einem Mittagessen und Umtrunk eingeladen wurden, bei dem bereits reichlich Alkohol genossen wurde. Durch einen früheren Beginn der kirchlichen Trauerfeier sollte somit zumindest der Völlerei vor dem eigentlichen Begräbnis Einhalt geboten werden.⁷³ Zudem war die Verlegung auf einen früheren Zeitpunkt auch der Arbeitsökonomie des Pfarrers geschuldet.⁷⁴ Welche Sanktionen im Übertretungsfall der Vorgaben verhängt werden sollten, teilen die Protokolle allerdings nicht mit.

Fazit

Diese Auswertung der Lengericher Presbyterial-Protokolle für die kirchlichen Lebensbereiche Eheschließung, Gottesdienst, Armenwesen und Begräbnis hat gezeigt, dass sich in dieser Quelle wichtige Informationen finden lassen, die das Verhältnis zwischen kirchlichen Normvorstellungen und abweichendem alltäglichem Verhalten der Parochianen am Ende des 17. Jahrhunderts veranschaulichen. Sie zeigen, dass überkommene vorreformatorische Bräuche und Gewohnheiten auch noch anderthalb Jahrhunderte nach der Reformation vorzufinden waren und sich die geselligen und festlichen Seiten religiöser Feiern nicht verdrängen ließen. Viele auch noch heute anzutreffende Bräuche und Festformen reichen mindestens bis in diese Zeit zurück. Andere Merkmale des damaligen kirchlichen und alltäglichen Lebens erscheinen dagegen heute eher fremd. Anhand der Formen der Sanktionierung devianten Verhaltens lässt sich ermessen, welches Gewicht den einzelnen Abweichungen von der Norm beigemessen wurde. Öffentliche Ehrenstrafen sind

⁷⁰ Löffler, Studien, S. 247–291; Holzem, Religion, S. 436–439; Brademann, Mit den Toten, S. 230–287; Spannhoff, Begräbnisformen, S. 17f., 26–28, 31f.

⁷¹ Löffler, Studien, S. 247; Spannhoff, Begräbnisformen, S. 17f.

⁷² Jacobson, Urkunden-Sammlung, S. 405.

⁷³ Spannhoff, Begräbnisformen, S. 10–55.

⁷⁴ Holzem, Religion, S. 438f. mit zahlreichen Belegen für den katholischen Bereich.

Die Lengericher Presbyterial-Protokolle

hier wohl als schwerwiegender anzusehen als den Augen der Allgemeinheit entzogene Geldstrafen. Somit bieten die Lengericher Presbyterial-Protokolle einen aufschlussreichen Einblick in die sozialen, gesellschaftlichen und kirchlichen Verhältnisse der Zeit ihrer Entstehung.